

# Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 "KITIFA" der Gemeinde Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde

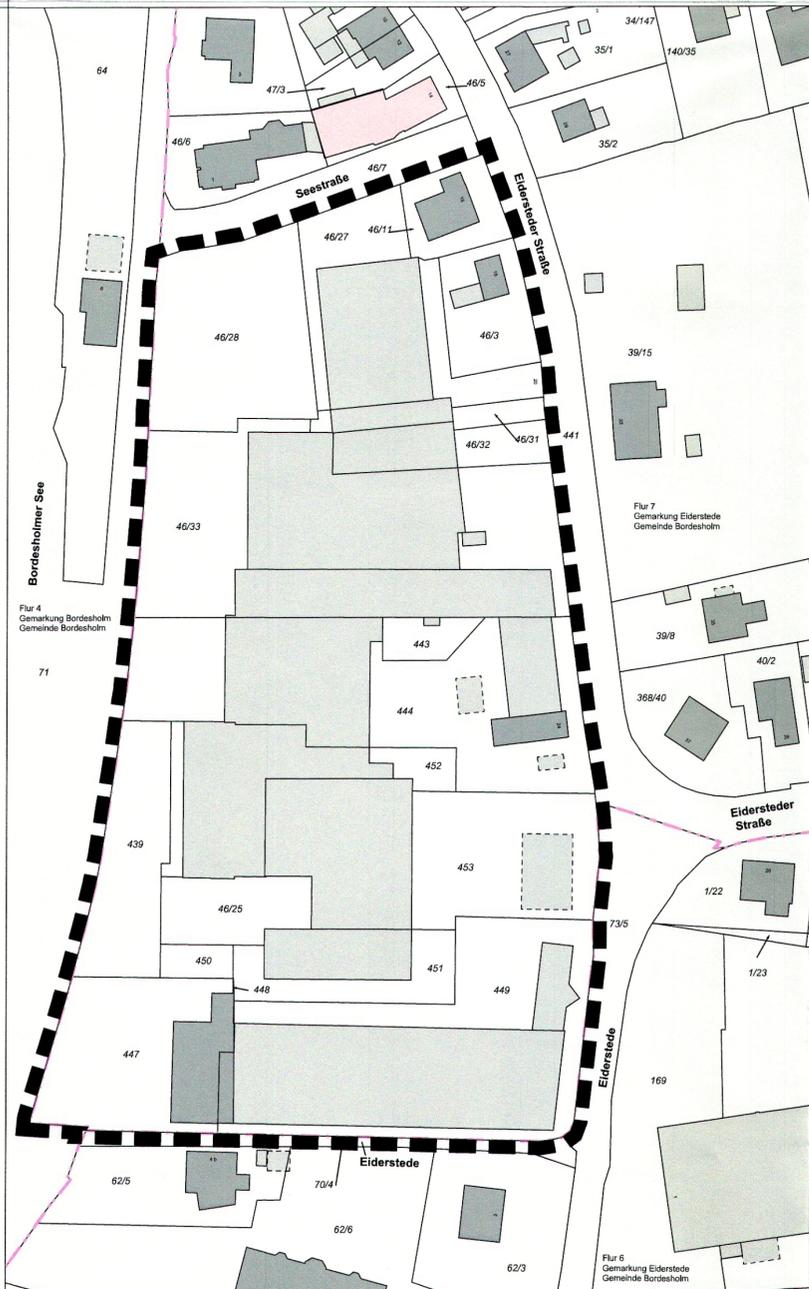
Für das Gebiet südlich der Seestraße, westlich der Eidersteder Straße, nördlich des Fußweges zum See (Flurstück 70/4, Flur 6 der Gemarkung Eiderstede) und östlich der Eckholm-Allee

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.07.2019 folgende Aufhebung der Gemeinde Bordesholm über den Bebauungsplan Nr. 26 "KITIFA" für das Gebiet südlich der Seestraße, westlich der Eidersteder Straße, nördlich des Fußweges zum See (Flurstück 70/4, Flur 6 der Gemarkung Eiderstede) und östlich der Eckholm-Allee, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekannt gemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

## Teil A: Planzeichnung

M 1:1.000



## Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN      ERLÄUTERUNGEN      RECHTSGRUNDLAGEN

### 1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26      § 9 Abs. 7 BauGB

## Teil B: Textliche Festsetzungen

- Der Bebauungsplan Nr. 26 „KITIFA“ wird ersatzlos aufgehoben.
- Hinweise

### Hinweise zum Artenschutz

Der vorhandene Gebäude- und/oder Baumbestand kann aufgrund seiner Lage ein potenzieller Lebensraum (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte) für besonders oder streng geschützte Tierarten der Vögel, der Fledermäuse oder weiterer Säugetiere sein. Der Bauantragsteller ist gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gesetzlich verpflichtet, den ggfs. zu beseitigenden Gebäude- und/oder Baumbestand auf ein Vorkommen der geschützten Tierarten hin zu überprüfen. Falls nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Belange durch den Abriss betroffen sind, ist eine ergänzende Untersuchung (u. a. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) seitens einer anerkannten Fachperson vornehmen zu lassen.

### Hinweis zum Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

### Hinweis zu Kampfmitteln

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.03.2019.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.03.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.04.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 18.06.2019 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 27.06.2019 bis 26.07.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.06.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.bordesholm.de“ ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 27.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bordesholm, d.  
Ort, 19. Aug. 2019  
Name  
Bürgermeister



Siegel

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Nennmünster,  
Ort, 19. Aug. 2019  
Name  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.07.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 31.07.2019 als Satzung und Umweltbericht beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bordesholm, d.  
Ort, 19. Aug. 2019  
Name  
Bürgermeister



Siegel

- (Ausfertigung:) Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bordesholm, d.  
Ort, 19. Aug. 2019  
Name  
Bürgermeister



Siegel

- Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22. Aug. 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Aufhebung ist mithin am 22. Aug. 2019 in Kraft getreten.

Bordesholm, d.  
Ort, 22. Aug. 2019  
Name  
Bürgermeister



Siegel

## Übersichtsplan ohne Maßstab



## Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „KITIFA“ der Gemeinde Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet südlich der Seestraße, westlich der Eidersteder Straße, nördlich des Fußweges zum See (Flurstück 70/4, Flur 6 der Gemarkung Eiderstede) und östlich der Eckholm-Allee

Bearbeitung : 03.04.2019, 22.05.2019

Schlewig 10

24106 Kiel

Fon: 0431 - 59 67 46 - 0

Fax: 0431 - 59 67 46 - 99

Mail: info@b2k.de



Geändert :

Art des Verfahrens :  Regelverfahren  Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)  Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB)  Vereinfachter Verordnungsplan (§ 13 BauGB)  Besondere Verordnungspläne (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens :  § 3 (1) BauGB  § 4 (1) BauGB  § 3 (2) BauGB  § 4 (2) BauGB  § 4 (3) BauGB  § 4 (4) BauGB  § 4 (5) BauGB  § 1 (7) BauGB  § 10 BauGB